

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. die Luftgekühlten

aus Hardert

2. Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Hardert.
Gerichtsstand Neukirch.
3. Die Vereinsfarben sind lachsrosa / schwarz
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des VW-Käfer in seiner Artenvielfalt. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein öffentliche Käfertreffen in Hardert. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl des Vereinsmitgliedes untereinander zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zücke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder im Verhältnis zu häufig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Einmal jährlich wird eine Vereinsfeier (z.B. Weihnachtsfeier) veranstaltet, die aus Mitteln des Vereins, soweit vorhanden, bestreift wird.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine jede natürliche und juristische Person, gleich welchen Geschlechts werden.
2. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Einschränkungen bestehen nicht.
3. Die Mitglieder unterteilen sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

5. Aktive und passive Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die den Verein finanziell oder tatkräftig unterstützen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die sich um die Sache des Käfers und des Käfervereins verdient gemacht haben und derhalb auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Solden ernannt worden sind.
Die Ehrenmitglieder genießen die selben Rechte wie die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
8. Wer die Mitgliedschaft an dem Verein erwerben will, hat an den Vorstand eine dahingehende Beitrittserklärung schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
9. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern kann auf einer dreimonatigen Probezeit bestanden werden.

10. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme, besteht keine Verpflichtung Ablehnungsgründe aufzugeben und ist auch nicht erlaubt.
11. Die passiven, födernde und Ehrenmitglieder haften nicht für Handlungen des Vereins.
12. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieses Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach dem § 21 - 79 BGB.

13. Der Eintritt in den Verein ist ~~Gebührenpflichtig~~
~~Er beträgt DM 20,-~~
§ 4

Beendigung des Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahrs, in dem das Ausscheiden erfolgt, zu erfüllen.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig

5. Nach vorheriger Aufhörung durch den Vorstand kann ein jeder Mitglied durch diesen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall, nachdem hierfür, aufklärlich vorausgegangenes Verkennenuisse des Ausschüfts mit eingeschriebenen Brief a gedroht worden ist.
- b) wegen eines Betragsmüßstandes für 6 Monate, trotz Zahlungsaufforderung mit 14-tägigem Zahlungsziel durch eingeschriebenen Brief.
- c) wegen eines schweren oder großen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen unrechtmäßigen Handelns.
- e) wenn es den Zielen des Vereines entgegensteht oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen "Treue und Glauben" verstößender Weise stört.
- f) der Ausschluß ist in jedem Falle zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

2. Mitgliedsbeitrag:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | aktive Mitglieder | Dfl 60,- |
| b) | passive Mitglieder | Dfl 60,- |
| c) | fördernde Mitglieder | Dfl 120,- |
| d) | Ehlgatten, Aibi, Schüler, Wehrpflichtige | Dfl 30,- |
| e) | Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |

3. Die Jahreshauptversammlung, kann im Bedarfsfalle, die Erhebung eines außergewöhnlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4. Trifft bei einem Mitglied ein unverdunkelter Wirtschaftsstand ein, so kann dieses Mitglied befristet oder für die Dauer des Lotsstandes von den Beitragseinsätzen ganz oder zu einem Teil befreit werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitglieder-Versammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Beirat.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand, § 26 BGB, besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer

2. Das Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt zusammen als Jahreshauptversammlung, als außerordentliche Hauptversammlung und als einfache Mitgliederversammlung.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, eine Woche vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich.

3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- a) bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

b) bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

4. Zu jeder Satzungsänderung ist eine - zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

5. Die Jahreshauptversammlung ist, soweit gesetzlich zulässig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

1. Die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 10

1. Jede Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich am Ende eines Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung oder Beschlussfassung sind:

- a) Entgegnahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers sowie des zwei Kassenbuchprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes und des 1. Kassierers
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Aufträge, die dem Vorstand mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben oder deren Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit der zur Jahreshauptversammlung erschienenen anerkannt worden ist.

§ 12

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieser Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Im übrigen gelten hier die Bestimmungen über die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

Kassierer

1. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassen geschäfte.
2. Der Kassierer hat der Mitgliedschaft laufend über die Kassenlage zu berichten. Über Ein- und Ausgaben sind vom 1. Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.
3. Die Kassenbuchprüfung ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenbuchprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfer fertigen einen Prüfungsbericht an.
4. Der Verein unterhält ein Girokonto und zur Absicherung finanzieller Rücklagen ein Spardach.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
2. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen

Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln Fehlheit erfolgen, wenn das (§ 14 Abs. 1, 2, 3, 4 dieses Satzung) erfüllt ist.
6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Hauptversammlung nach Abs. 4 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Hauptversammlung auf denselben Tagesordnung einzuberufen.
7. Die weitere Hauptversammlung darf frühestens drei Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Ablauf oder Zeitpunkt zu erfolgen.
8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs 9) zu erhalten.

9. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
10. Die Abstimmung über die Auflösung ist unanständlich vorzunehmen.
11. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand (§ 7 Abs 1)
13. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.
der Kinderkrebshilfe

Harsdorf, den 10.02.93

Maria Wagner
K. An^s
Werner Muß
W. ~~An^s~~
Doris Günther
Wolfg. Fischer
F. Kaiser
Hans-Erich Kaiser

Maria Wagner
Klaus Muschert
Werner Muß
Walter Münther
Doris Günther
Wolfgang Fischer
Frank Kaiser
Hans-Erich Kaiser

A. Günther

H. P. Berg

A. Berg

Gude Aufmann
!!

Andrea Günther

Hans Peter Berg

Anneget Berg

Gerd Aufmann

H. Macelab.

die Luftgekühlten aus Hardert e.V.



1. Vorsitzender Marcus Sowlinski, Am Sayner Bahnhof 11, 56170 Bendorf

Bankverbindung:

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) 105203830

Vorschläge zur Satzungsänderung

§3 Mitgliedschaft

§3 Abs. 5

Aktive und passive Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Änderungsvorschlag:

Aktive und passive Mitglieder sind natürliche Personen des öffentlichen Rechtes.

§5 Mitgliedsbeitrag

§5 Abs. 2

Mitgliedsbeitrag:	alt:	in Euro:	Vorschlag neu:
a) aktive Mitglieder	DM 60,-	€ 30,68	€ 30,-
b) passive Mitglieder	DM 60,-	€ 30,68	€ 30,-
c) fördernde Mitglieder	DM 120,-	€ 61,36	€ 60,-
d) Ehegatten, Azubi, Schüler, Wehrpflichtige, Eheähnliche Verhältnisse	DM 30,-	€ 15,34	€ 15,-
e) Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

§7 Vorstand

§7 Abs. 1

Der Vorstand, §26 BGB, besteht aus:

alt:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) zwei Beisitzern

Änderungsvorschlag:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a1) dem 1. Vorsitzenden
 - a2) dem 2. Vorsitzenden
 - a3) dem 1. Kassierer
 - a4) dem 1. Schriftführer
- b) dem erweiterten Vorstand:
 - b1) dem 2. Kassierer
 - b2) dem 2. Schriftführer
 - b3) zwei Beisitzern

§7 Abs. 2

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Änderungs/Zusatz-Vorschlag: Nur der geschäftsführende Vorstand wird beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

=> Angenommen in der Jahreshauptversammlung 11. Januar 2002